

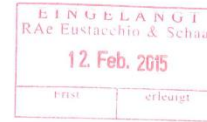
Safety, was geht mich das an?

Überblick ausgewählter Rechtsprechung im sicherheitskritischen Bereich

Dr. Andreas Eustacchio, LL.M.
Rechtsanwalt

Fahrplan

- Einstieg in das Thema
- CE – Kennzeichnung und Safety Prozesse (ISaPro®)
- Seilbahnunglück Kaprun
- Eisenbahnunglück Eschede
- Eissporthalle Bad Reichenhall
- Fazit



ABS Peter Aschauer GmbH • Stefanusstraße 6A • 82166 Gräfelfing

E-Mail: service@abs-airbag.com

Gräfelfing, Januar 2015

Lieber ABS-Kunde,

vielen Dank für die Zusendung der vom Rückruf betroffenen Produkte.

Du hast deinen ABS Rucksack eingesendet?

Dein Rucksack mit ABS-System wurde von unserem technisch geschulten Personal auf Fehlerfreiheit und Funktionstüchtigkeit überprüft. Dein ABS-System hat keine Bearbeitungsrückstände von Stahlpatronen aufgewiesen und ist damit voll funktionsfähig.

Du hast deine Stahlauslöseeinheit eingesendet?

Wir haben die Stahl-Auslöseeinheit (Stahlpatrone + Griff) gegen ein fehlerfreies Modell ausgetauscht, das frei von Bearbeitungsrückständen ist.

Die Einhaltung unserer Sicherheits- und Qualitätsstandards sind uns wichtig, unser Betrieb ist TÜV geprüft und nach ISO 9001/08 zertifiziert. Um eine Funktionssicherheit der ABS-Systeme zu gewährleisten und unserem Qualitätsstandard „Made in Germany“ gerecht zu werden, war dieser Rückruf notwendig. Für die dadurch entstandenen Umstände möchten wir uns bei Dir entschuldigen und bedanken uns für Dein Verständnis.

Nach der von uns durchgeführten Überprüfung kannst Du nun sicher sein, dass die Funktionsfähigkeit Deines ABS-Systems gegeben ist und die neue Stahlpatrone keine Bearbeitungsrückstände enthält.

Wir wünschen Dir einen unfallfreien und schneereichen Winter!

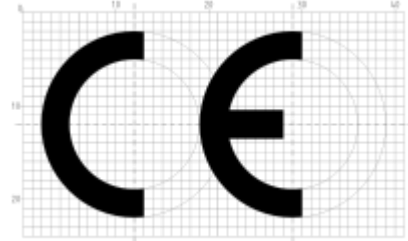
Mit freundlichen Grüßen,

Dein ABS-Team

ABS PETER ASCHAUER GMBH > STEFANUSSTRASSE 6A > 82166 GRÄFELFING > GERMANY
SITZ DER GESCHÄFTSFÜHRUNG > AN DER DORNWEGE 3 > 82166 GRÄFELFING > GERMANY
TEL: +49 (0)89 898789-0 > FAX: +49 (0)89 898789-50 > INFO@ABS.AIRBAG.COM
GESCHÄFTSFÜHRUNG PETER ASCHAUER > HR 57325 MUNCHEN > UST-ID-NR. DE 129276827

WWW.ABS-AIRBAG.COM





CE-Kennzeichnung

Vor Markteinführung:

- Konformitätsbeurteilung muss durchgeführt werden
- Entweder PSG 2004, oder spezielle Verordnungen (MSV, BauProdukteV, NspGV, ASV 2008 usw.)
- Diese mündet in der Konformitätsbeurteilung
- Anbringen der CE-Kennzeichnung nur wenn für Produkt gesetzlich oder Normen vorgesehen, sonst darf CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden
- De-facto daher keine Aussagekraft hinter der CE-Kennzeichnung – reine Vermutung der Konformität
- CE Kennzeichnung ist **keine** behördliche Überprüfung!

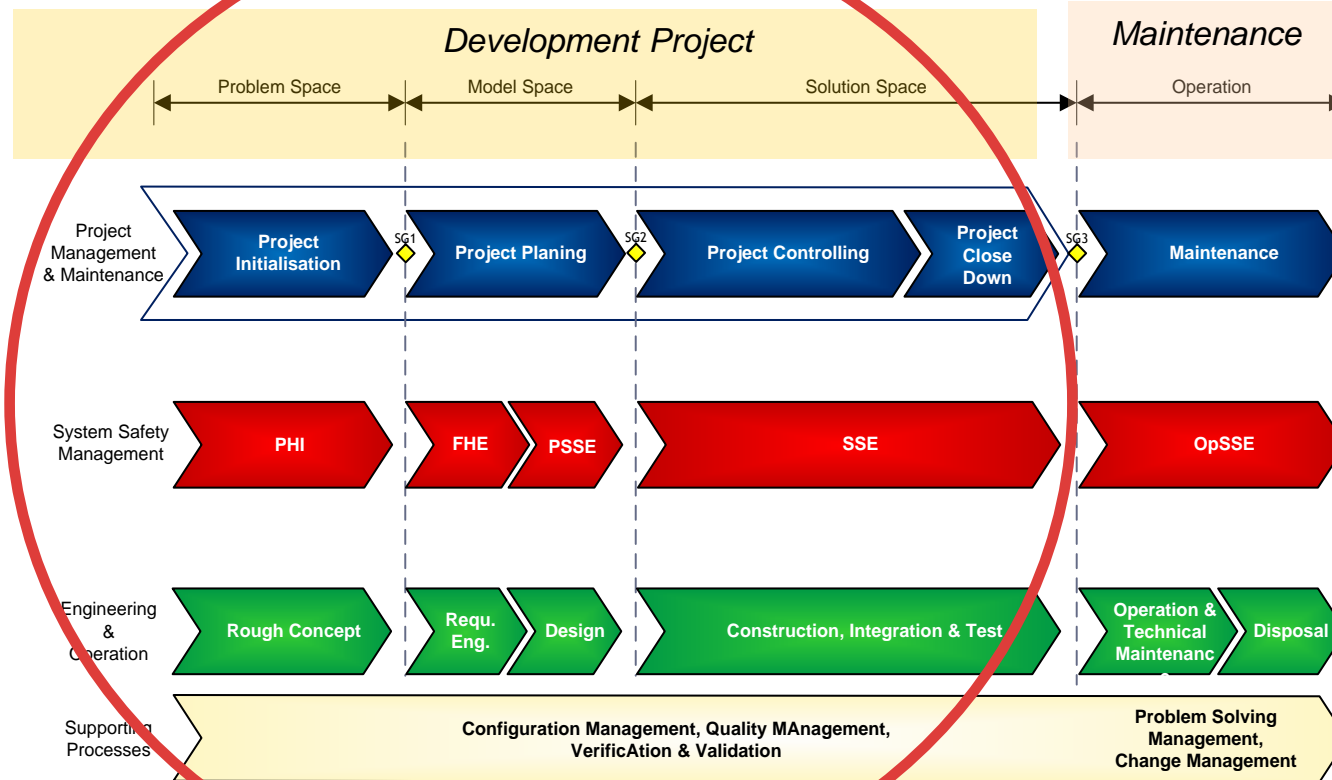
Risikobewertung

1. Produktbeschreibung und ausgehende Gefahr
2. Festlegung der Verbrauchergruppe
3. Mögliche Verletzungen und Schweregrad einer Verletzung
4. Wahrscheinlichkeit einer Verletzung
5. Bestimmung des Risikos
6. Folgemaßnahmen

Sicheres Produkt:

- Die Konformitätsbeurteilung muss mehr sein als ein Lippenbekenntnis
- Risikobewertung muss fester Bestandteil sein!
- Relevanter Ansatzpunkt bereits im Stadium der Produkt**entwicklung**, aber auch danach

Integrative Safety Process - ISaPro®



Dennoch:

**Checkliste abarbeiten ist nicht genug!
Die Eigenverantwortung ist durch nichts zu
ersetzen**

Fall 1

Kollektive Schuld keiner war`s?

Gletscherbahn Kaprun – 11.11.2000



Gletscherbahn Kaprun – 11.11.2000

**Größte Katastrophe in der Geschichte der
zweiten Republik
155 Tote**

Urteil Gletscherbahn Kaprun Unglück - 11.11.2000

- 16 Angeklagte - 16 Freisprüche
- Im Urteil wird Heizlüfter als Ursache festgemacht-
aber keine Herstellerhaftung
- Gericht: *„Da hat Gott für einige Minuten das Licht
ausgemacht“*
- Strafverfahren gegen Hersteller in Heilbronn
(Deutschland) kommt zu anderem Ergebnis

Urteil Gletscherbahn Kaprun Unglück - 11.11.2000

Aus dem Salzburger Urteil:

- *„weder die Seilbahnbedingungen 1976 noch andere gesetzliche Vorschriften oder sonstige Normen (...) den Einbau eines elektrischen Heizlüfters mit Kunststoffgehäuse verbieten. Der Einbau eines geprüften Heizlüfters war demnach damals zulässig.“*
- In der Gebrauchsanleitung stand: *"Gerät darf nicht in Fahrzeuge eingebaut (...) werden."*
- Dazu das Salzburger Gericht: *"Bezüglich des Vorwurfes (...) ist (...) auf obige Ausführungen hinzuweisen, aus denen hervorgeht, dass die Gletscherbahnen über keine (...) Bedienungsanleitung verfügten."*

Urteil Gletscherbahn Kaprun Unglück - 11.11.2000

Fazit:

- Scheinbar kollektives Versagen auf allen Ebenen
- Niemand schuldig gesprochen/verantwortlich gemacht
- Zahlreiche Zivilprozesse mit unterschiedlichem Ausgang, Generalvergleich mit den meisten Opfern
- Hätte Katastrophe mit 155 Toten mittels „*Integrativem Safety Prozess*“ vermieden werden können?

Fall 2

Menschliches Versagen?

ICE Unglück Eschede – 3.6.1998



ICE Unglück Eschede – 3.6.1998

- Größtes Zugunglück weltweit
- 101 Tote
- Mangelnde Kontrolle der Laufräder als Ursache
- Keine strafrechtliche Verantwortung
- Keine zivilrechtliche eine Haftung

ICE Unglück Eschede – 3.6.1998

- Vor und nach der Markteinführung wurden keine Labor- und Fahrversuche bis zur Verschleißgrenze beziehungsweise bis zum Bruch des Radreifens durchgeführt
- Versuch, einen einzelnen Zugbegleiter aufgrund menschlichen Versagens verantwortlich zu machen
> Freispruch
- Weiteres Strafverfahren gegen Verantwortliche der Bahn eingestellt >

ICE Unglück Eschede – 3.6.1998

Aus den Einstellungsgründen:

- *„Denn trotz der schrecklichen Folgen des Unglücks und des sich daraus ergebenden Bedürfnisses, Geschehensabläufe möglichst umfassend aufzuklären, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Ziel eines Strafverfahrens immer ist, Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festzustellen. Je geringer sich aber das Maß eines potentiellen Verschuldens darstellt, desto mehr tritt im Interesse des Rechtsfriedens das Erfordernis abschließender Aufklärung in den Hintergrund.“*

ICE Unglück Eschede – 3.6.1998

Fazit:

- es war wohl schlicht zu aufwändig die genaue Ursache und den Verschuldensgrad der handelnden Personen zu bestimmen
- Hätten Opfer mittels „*Integrativem Safety Prozess*“ vermieden werden können?
- Menschliches Versagen muss/soll soweit wie möglich schon durch richtige Prozesse ausgeschlossen werden

3. Fall

Wissen und Wegschauen?

Eissporthalle Bad Reichenhall 2.1.2006



Eissporthalle Bad Reichenhall – 2.1.2006

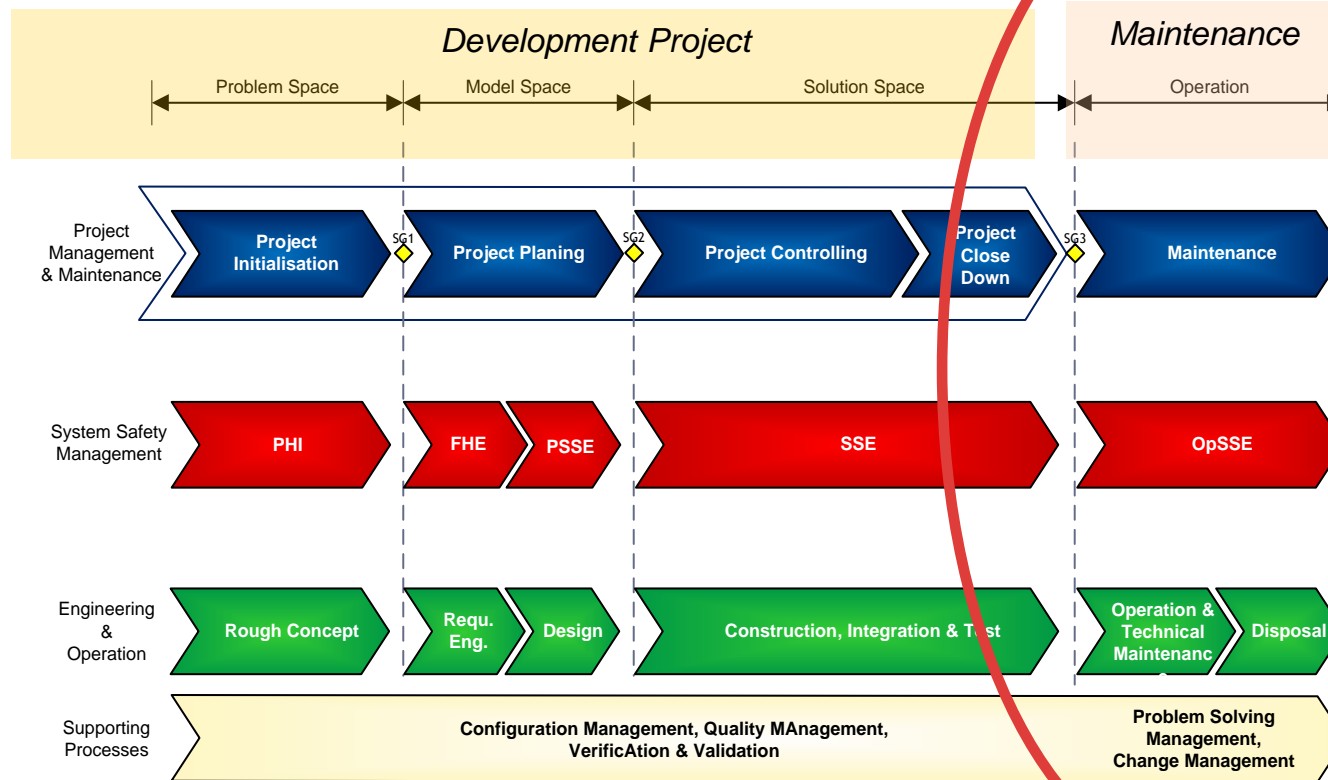
- Dach der Eissporthalle stürzt durch Schneelast ein
- 15 Tote, davon 12 Kinder und Jugendliche
- **Konstrukteur im Strafverfahren verurteilt!**
- **Freispruch von Gutachter und Bauherr** (= Gemeinde), wussten von einer Gefahr
- Halbe Stunde vor Einsturz warnt die Gemeinde den Hallenwart vor möglichem Einsturz
- Dennoch, Gefahr wurde unterschätzt

Eissporthalle Bad Reichenhall – 2.1.2006

Fazit:

- Hätte die Konstruktion mittels „*Integrativem Safety Prozess*“ durch Konstrukteur gehalten?
- Kann Konstrukteur Adressat eines „*Integrativen Safety Prozesses*“ sein?
- Praktische Folge: Sporthallen in Bayern wurden plötzlich behördlich überprüft, gesperrt oder abgerissen
- *Safety Prozess* auch im Maintenance-Abschnitt/Wartung?

Integrative Safety Process - ISaPro®



Schlussgedanken

- Heute bereits vielerorts prozessorientierteres Arbeiten
- Wesentlich strengere Vorschriften in vielen Bereichen
- Nachlässigkeiten weniger wahrscheinlich?
- Faktor Mensch bleibt dennoch Unsicherheitsfaktor
- Der Safetygedanke muss ins Bewusstsein übergehen
- Keine „lästige“ Pflichtübung mehr!
- Ausbildung und Bildung kann dieses Bewusstsein schaffen!
- Rechtsprechung bleibt einzelfallabhängig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. (LSE)
Rechtsanwalt
Experte für Schadenersatz, Vertrags- und Vertriebsrecht,
Produkthaftung, Produktsicherheit und Produktrückrufe

Eustacchio & Schaar Rechtsanwälte
Währinger Straße 26
1090 Wien

Tel.: 01-319 9700
www.eustacchio-schaar.com
a.eustacchio@eustacchio-schaar.com